Anhang 5

zur Anlage 1

Kostenträgerdatei

Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI Technische Anlage (Anlage 1)

Stand des Anhang 5: 08.11.2012

Version: 02

Anzuwenden ab: 01.07.2013

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 2 von 22

Änderungshistorie

Version	Status	Datum	Redaktion	Abschnitt	Erläuterung
02	Abgestimmt	08.11.2012	GKV-SV	gesamtes	Layout vereinheitlicht, mehrere kleine re-
				Dokument	daktionelle Anpassungen durchgeführt
02	Abgestimmt	08.11.2012	GKV-SV	2	Link Website aktualisiert
02	Abgestimmt	08.11.2012	GKV-SV	4.1	Dateinamen/Kassenarten aktualisiert
02	Abgestimmt	08.11.2012	GKV-SV	4.4.4	UNH_Versionsnummer: Feldtyp angepasst,
					Version auf "02" gesetzt
02	Abgestimmt	08.11.2012	GKV-SV	4.5.4	Segment KTO: Anpassungen für SEPA vor-
					genommen

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 3 von 22

Inhaltsverzeichnis

1.	ALLGEMEINES	4
2.	VERÖFFENTLICHUNG	4
3.	VERKNÜPFUNGSREGELN	4
3.1	VERKNÜPFUNG ZUM KOSTENTRÄGER	5
3.2	VERKNÜPFUNG ZU DATENANNAHMESTELLEN	
3.2.1	Verknüpfung zur Datenannahmestelle mit und ohne Berechtigung zur Entschlüs	selung 5
3.2.2	Zuordnung zum regional zuständigen Kommunikationspartner	
3.3	VERKNÜPFUNG ZU PAPIERANNAHMESTELLEN	6
4.	AUFBAU UND STRUKTUR DER KOSTENTRÄGERDATEI	6
4.1	Dateiname	6
4.2	Dateistruktur	
4.2.1	Darstellung der Segmentfolge in der Datei	
4.3	Nachrichtenstruktur	
4.3.1	Nachrichtentyp und -version	
4.3.2	Nachrichtenaufbau	9
4.4	Servicesegmente	10
4.4.1	Festlegungssegment zur Angabe der Trennzeichen	10
4.4.2	Datei- Kopfsegment	17
4.4.3	Datei-Endesegment	12
4.4.4	Nachrichten-Kopfsegment	12
4.4.5	Nachrichten-Endesegment	13
4.5	Nutzsegmente	13
4.5.1	IDK	13
4.5.2	<i>VDT</i>	14
4.5.3	FKT	14
4.5.4	KTO	14
4.5.5	VKG	15
4.5.6	NAM	16
<i>4.5.7</i>	ANS	16
4.5.8	ASP	
4.5.9	UEM	
4.5.10	DFU	17
5.	SCHLÜSSELVERZEICHNIS	18
5.1	Art der Anschrift	
5.2	Art der Datenlieferung	18
5.3	Art der Verknüpfung zwischen Institutionskennzeichen	18
5.4	Bundesland	18
5.5	DFÜ-Protokoll	19
5.6	Komprimierungsart	20
5.7	KV-Bezirk	20
5.8	Leistungserbringergruppe	20
5.9	ÜBERMITTLUNGSMEDIUM	
5.10	Übermittlungsmedium–Parameter	
5.11	ÜBERMITTLUNGSZEICHENSATZ	21
5.12	ÜBERTRAGUNGSTAGE	21
5.13	Verarbeitungskennzeichen	
5.14	Schlüssel Leistungsart	22

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 4 von 22

1. Allgemeines

Die Pflegekassen stellen den Pflege-Leistungserbringern ein Kostenträgerverzeichnis in Dateiform zur Verfügung. Basis der Kostenträgerdatei ist das IK der Pflegekasse. Zu jedem IK werden folgende Informationen bereitgestellt:

- Grundinformationen (z.B. IK, Name, Anschrift) der auf Seiten der Pflegekassen am Abrechnungsgeschehen beteiligten Stellen,
- ggf. Verweis zum Kostenträger-IK einer Pflegekasse,
- Datenannahmestellen der Pflegekassen für elektronische und papiergebundene Abrechnungsmedien und ggf. Leistungsbereiche incl. Anschriften, Entschlüsselungsbefugnis
- ggf. Bankverbindung des Kostenträgers

Dieser Anhang zur Anlage 1 regelt Inhalt, Aufbau und Bereitstellung der Kostenträgerdatei der Pflegekassen für Pflege-Leistungserbringer und soll ausschließlich eine Nutzung durch die bei den Pflege-Leistungserbringern eingesetzten Softwareprodukte für Abrechnungszwecke ermöglichen.

2. Veröffentlichung

Die Kostenträgerdateien werden von den jeweiligen Spitzenverbänden der Pflege-kassen kassenartenbezogen erstellt und können von der Internetseite www.gkv-datenaustausch.de heruntergeladen werden. Darüber hinaus stellt jeder Spitzenverband der Pflegekassen für seine Kassenart auf Anforderung die Kostenträgerdatei zur Verfügung.

Die Aktualisierung der Kostenträgerdatei erfolgt jeweils zum 1. eines jeden Kalendervierteljahres. Die aktualisierte Fassung wird spätestens 4 Wochen vor Beginn des jeweiligen Kalendervierteljahres bereitgestellt.

3. Verknüpfungsregeln

Die Erschließung von Informationen, die einem anderen IK als dem der Versichertenkarte zugeordnet sind, erfolgt über das Verknüpfungssegment VKG, das den Verknüpfungszweck bzw. die Art der Verknüpfung in Form eines Qualifiers und das Verknüpfungsziel in Form eines IK darstellt.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 5 von 22

3.1 Verknüpfung zum Kostenträger

Mehrere IKs der Pflegekassen können auf einen Kostenträger verweisen. Dies gilt z.B. für den Ersatzkassenbereich, in dem für jeden Kostenträger 23 IKs bereitgestellt werden, aber auch für fusionierte Kostenträger anderer Kassenarten. Dem IDK der Versichertenkarte wird dann nur *ein* VKG zugeordnet mit der Verknüpfungsart 01 = Verweis vom IK der Versichertenkarte zum Kostenträger.

3.2 Verknüpfung zu Datenannahmestellen

Darüber hinaus erfolgt ein Verweis vom Kostenträger mit Verknüpfungsart 02 oder 03 auf eine Datenannahmestelle. Dieser Verweis ist nur gültig in Verbindung mit dem Schlüssel 07 bei "Art der Datenlieferung".

3.2.1 Verknüpfung zur Datenannahmestelle mit und ohne Berechtigung zur Entschlüsselung

Die Entschlüsselung der Daten wird nur in kasseneigenen Datenannahme- und - verteilstellen vorgenommen. Die Daten sind daher mit dem Public Key der kasseneigenen DAV zu verschlüsseln. Wird ein Netzbetreiber eingeschaltet, so hat dieser nicht das Privileg, die Daten zu entschlüsseln.

In jedem Fall muss also definiert werden, ob der Datenempfänger zur Entschlüsselung berechtigt ist oder nicht. Ist er hierzu berechtigt, ist die Nachricht mit seinem Public Key zu verschlüsseln. Trifft dies jedoch, wie beim Netzbetreiber, nicht zu, muss zusätzlich der nachfolgende Empfänger bekannt sein, der zur Entschlüsselung berechtigt ist und dessen Public Key zur Verschlüsselung zu verwenden ist.

Die Unterscheidung erfolgt über den Schlüssel "Art der Verknüpfung". Erfolgt eine Verknüpfung auf eine Datenannahmestelle mit Entschlüsselungsbefugnis, muss in der Nachricht dieser Institution geprüft werden, ob eine Verknüpfung zu einer Datenannahmestelle ohne Entschlüsselungsbefugnis vorhanden ist.

3.2.2 Zuordnung zum regional zuständigen Kommunikationspartner

Es ist vorgesehen, dass jeder Leistungserbringer je Kassensystem nur einen Kommunikationspartner haben soll: Wer mit dem AOK-System Daten austauscht, kommuniziert mit allen zugelassenen Medien mit der für ihn regional zuständigen DAV des AOK-Systems. Das gleiche Prinzip gilt auch, wenn Netzbetreiber eingesetzt werden; in diesem Fall wird bei Datenfernübertragung mit einem zentralen oder regionalen Knotenpunkt kommuniziert.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 6 von 22

Dies verlangt, dass der Zugang des LE zu den Kommunikationsdaten der Kostenträger neben dem IK über einen zweiten Schlüssel organisiert wird, nämlich einem Regionalschlüssel, dem der LE seinen eigenen Standort zuordnet. Dafür kann das zweistellige Länderkennzeichen¹ stehen, eine weitere Differenzierung ist möglich.

Die regionale Zuordnung ist in den Anwendungsprogrammen so einzurichten, dass der Anwender, also in der Regel der Leistungserbringer, aus dem Gesamtpotential der Kommunikationspartner, das für eine Kassenart besteht, den Partner auswählt, der ihm räumlich am nächsten liegt oder sonst wie die günstigsten Kommunikationsbeziehungen bietet. Die Auswahl kann in der Regel durch das Regionalkennzeichen im Verknüpfungssegment erfolgen, das den Standort des Kommunikationspartners für die Kassenart bezeichnet.

3.3 Verknüpfung zu Papierannahmestellen

Des weiteren sind Verknüpfungen auf Papierannahmestellen, Verknüpfungsart 09 anzugeben: entweder mindestens zwei Verknüpfungen mit den Gruppenschlüsseln 28 und 29 bei "Art der Datenlieferung" oder mehrere Verknüpfungen mit den Einzelschlüsseln 21, 24, 26, 27.

Der Verweis auf die Papierannahmestellen erfolgt in der Kostenträgerdatei, ausgenommen, die Papierannahmestellen werden auf anderem Wege durch den Kostenträger dem Leistungserbringer bekannt gegeben.

4. Aufbau und Struktur der Kostenträgerdatei

Aufbau und Struktur der Kostenträgerdatei entsprechen der Kostenträgerdateistruktur der Richtlinien nach § 302 SGB V und den Regelungen analog des Abschnitts 5 der Anlage 1, sofern nachstehend nichts abweichendes bestimmt ist.

Alle zu einem IK zugehörigen Informationen werden in einer Nachricht abgebildet. Dazu gehören auch Verweisinformationen (Verknüpfung) auf weitere Stellen, die Abrechnungsdaten auf bestimmten Medien und /oder Leistungsbereiche annehmen oder die Funktion des Kostenträgers wahrnehmen.

4.1 Dateiname

Die Festlegung der Namenskonvention für die Kostenträgerdateien der Kassenarten

_

Schlüssel der Regionalsystematik des Statistischen Bundesamtes, der zweistellig die Länder, dreistellig die Regierungsbezirke kennzeichnet.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 7 von 22

gelten sowohl für den physischen Dateinamen, als auch für den logischen Dateinamen.

Im Rahmen der DOS-Konventionen stehen 8+3 alphanumerische Stellen zur Verfügung. Da auch heute noch DOS-Systeme zum Einsatz kommen, müssen diese Einschränkungen berücksichtigt werden. Durch eine geeignete Kodierung sollen alle wesentlichen Angaben aus dem Dateinamen hervorgehen.

Stellen	Inhalt	Bedeutung
Dateiname		
1 – 2	AA	Kassenart
		AO = AOK
		EK = Ersatzkassen
		BK = Betriebskrankenkassen
		IK = Innungskrankenkassen
		BN = Knappschaft-Bahn-See
		LK = Landwirtschaftliche Krankenkassen
		GK = Gesetzliche Krankenversicherung
3 – 4	NA	Verfahren
		06 = Datenaustausch Teilprojekt Leistungserbringer Pflege
5 - 6	AN	Gültigkeit ab
		01 bis 12 = gültig ab Monat (wird in TP 6 nicht verwendet)
		Q1 bis Q4 = gültig ab 1. bis 4. Quartal (Standard für TP 6)
7 - 8	NN	Jahreszahl (zweistellig)
Erweite-		
rung		
1	Α	Einsatzgebiet
		K = Kostenträgerdatei Datenaustausch
2	Α	Format
		D = Datenbankformat
		E = EDIFACT-Format
		X = Excel-Format
3	N	Version
		1 bis 9 = Nachtrag
		0 = Standardangabe
		Falls innerhalb eines Quartals die Notwendigkeit besteht, eine
		Versionsanpassung der Datei vorzunehmen, gibt es hier die
		Möglichkeit, fortlaufend zu nummerieren

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 8 von 22

4.2 Dateistruktur

Die Datei beginnt mit einem "Festlegungssegment (UNA)" (optional) und einem "Kopfsegment Datei (UNB)" und endet mit einem "Endesegment Datei (UNZ)".

Jede Nachricht – das sind alle Daten zu einem Institutionskennzeichen – wird mit einem "Kopfsegment Nachrichtentyp (UNH)" eingeleitet und mit einem "Endesegment Nachrichtentyp (UNT)" beendet.

Bei der Datenübermittlung auf Datenträgern wird jedes Segment als Einzelsatz dargestellt (bei Disketten: Satzende = Carriage Return / Line Feed).

4.2.1 Darstellung der Segmentfolge in der Datei

```
(UNA +)
                   Festlegungssegment
 UNB
                      Kopfsegment Datei
    {+ UNH
                    Kopfsegment Nachrichtentyp KOTR (Kostenträger)
                        + IDK
                                    + VDT
                        + FKT
                        (+ KTO
                       ({+ VKG
                                   })
                        + NAM
                                                (bis zu 2-mal wiederholbar)
                              {+ ANS
                                          }
                       ({+ ASP
                                   })
                       ({+ UEM
                             ({+ DFU
                                          })})
     + UNT}
                    Endesegment Nachrichtentyp KOTR
+ UNZ
                      Endesegment Datei
```

Anhang 5 zur Technische Anlage 1	Stand: 08.11.2012
zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGR XI	Seite 9 von 22

4.3 Nachrichtenstruktur

4.3.1 Nachrichtentyp und -version

Nach- rich- tentyp- bezeich- nung	Version	gültig ab	gültig bis	Erläuterungen
KOTR	1	?	auf weiteres	Nachricht zur Angabe von Kostenträgerinfor- mationen

4.3.2 Nachrichtenaufbau

Segment- bezeich-	Seg- ment-	max. Wie- der-	Erläuterung
nung	art	holungsfak- tor	
IDK	М	1x je Nach- richt	Schlüsselsegement der Nachricht. Enthält das IK, auf das sich die folgenden Informationen beziehen.
VDT	К	1x je Nach- richt	Verwaltungsdatensegment, obligatorisch dem IDK zugeordnet, kann optional auch jedem anderen Segment zugeordnet werden, dessen Gültigkeitszeitraum vom IDK abweicht
FKT	М	1x je Nach- richt	Kennzeichnung der Nachrichtenfunktion
КТО	K	1x je Nach- richt	Angaben zur Bankverbindung. Je IK ist nur die Angabe einer Bankverbindung möglich
VKG	К	mehrfach	Verknüpfungssegment. Das Segment enthält den Verweis auf das IK des Kostenträgers. Handelt es sich bei dem im IDK genannten IK um das IK des Kostenträgers, erfolgt von hier aus der Verweis auf die Annahmestelle. Darüber hinaus erfolgt mittels diesem Segment die Kennzeichnung des unter dem IDK aufgeführten IK´s als Kostenträger.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 10 von 22

NAM	М	1x je Nach- richt	In diesem Segment wird die genaue Bezeichnung der Institution aufgeführt.
ANS	М	maximal 3x je Nachricht	Anschriftensegment zur Angabe der Haus-, Postfach- oder Großkundenanschrift anzugeben.
ASP	K	mehrfach	Das Segment enthält Informationen der Ansprechpartner.
UEM	К	mehrfach	Das Segment dient zur Angabe der elektronischen Medien, die durch das im IDK aufgeführte IK angenommen werden können.
DFU	m	mehrfach	Das Segment enthält spezifische Informationen zur Datenfernübertragung. Es ist anzugeben, wenn im UEM-Segment Angaben zur Datenfernübertragung enthalten sind.

Legende:

M = Muß-Segment
K = Kann-Segment

m = bedingtes Muß-Segment

4.4 Servicesegmente

4.4.1 Festlegungssegment zur Angabe der Trennzeichen

Seg- ment	Feldbezeichnung	Feld -Art	Feld -	Anz. Stell	Bemerkungen
			Тур		
UNA	Festlegungssegment	М	С	3	UNA
	TZ innerh. Datenelemente	М	С	1	':' (Trennkennzeichen innerhalb zu-
					sammengesetzter Datenelemente)
	TZ Datenelemente	М	С	1	'+' (Trennkennzeichen Datenelemen-
					te)
	Dezimalzeichen	М	С	1	11
	Aufhebungszeichen	М	С	1	'?' (für Steuerzeichen)
	Reserviert	М	С	1	leer
	Segmentendezeichen	М	С	1	III

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 11 von 22

4.4.2 Datei-Kopfsegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Fel dTy p	Fel dAr t	Inhalt / Erläuterungen
UNB	Kopfsegment der Nutzdatendatei	3	AN	М	UNB
S001	Syntax				Datenelementgruppe bestehend aus Syntax-Kennung und Syntax- Versionsnummer UNOC:3
0001	Syntax-Kennung	4	AN	М	UNOC
0002	Syntax-Versionsnummer	1	N	М	3
S002 0004	Absender Datei Absenderbezeichnung	9	N	М	IK des Absenders (IK des Spitzenverban- des)
S003	Empfänger Datei				Dummy, da Datei i.d.R. zum herunterla- den bestimmt ist.
0010	Empfängerbezeichnung	9	N	М	99999999
S004	Datum/Uhrzeit				Datenelementgruppe bestehend aus Datum und Uhrzeit JJJJMMTT: hhmm
0017	Datum	8	N	М	Erstelldatum der Datei
0019	Uhrzeit	4	N	М	Erstelluhrzeit der Datei
0020	Dateinummer	5	С	М	fortlaufende Nummer
0026	Freifeld	1	С	K	leer
0035	Dateiname	11	С	М	Siehe hierzu Kapitel 4.1

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 12 von 22

4.4.3 Datei-Endesegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Fel d Typ	Fel d Art	Inhalt / Erläuterungen
UNZ	Endesegment der Nutzdatendatei	3	AN	М	UNZ
0036	Anzahl der Nachrichten	6	N	М	Anzahl UNHs in der Nutzdatendatei
0020	Datenaustauschreferenz	5	N	М	wie in UNB

4.4.4 Nachrichten-Kopfsegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNH	Nachrichtentypkopfsegment	3	AN	М	UNH
0062	Nachrichtenreferenznummer	5	N	М	Einzutragen ist die fortlaufende Nummer der UNH-Segmente zwi- schen UNB und UNZ z.B. ,1' für das 1. UNH
S009	Nachrichtenkennung				Datenelementgruppe bestehend aus Nachr-Typ-Kennung und Versions- nummer
0065	Nachr-Typ-Kennung	4	AN	М	KOTR
0052	Versionsnummer	2	AN	М	02

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 13 von 22

4.4.5 Nachrichten-Endesegment

Segment	Segment/Feldbezeichnung	Anz. Stell	Feld Typ	Feld Art	Inhalt / Erläuterungen
UNT	Nachrichtentypendesegment	3	AN	М	UNT
0074	Anzahl Einheiten	6	N	М	Anzahl der Segmente in der Nachricht einschließlich der Segmente UNH und UNT mit führenden Nullen
0062	Nachrichtenreferenznummer	5	Z	М	wie in UNH

4.5 Nutzsegmente

Alle Segment-Kennungen werden als Muß-Felder deklariert, da bei Auftreten des jeweiligen Segmentes die Benennung des Segmentes obligatorisch ist. Ob ein Segment insgesamt optional oder obligatorisch ist, kann der Aufstellung in Abschnitt 4.3.2 entnommen werden.

4.5.1 IDK

Seg-	Inhalt	Art	Тур	Län-	Fak-	Inhalt/Erläuterung
ment				ge	tor	
IDK	Segment Identifikation	М	С	3		IDK
	Institutionskennzeichen	М	N	9		
	Art der Institution	М	Z	2		Schlüssel Art der In- stitution = 99 (Dum- my)
	Kurzbezeichnung	Μ	C	30		
	VKNR	K	Z	5		Angabe ist nicht er- forderlich

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 14 von 22

4.5.2 VDT

VDT	Segment Verwaltungsdaten	М	C	3	VDT
	Gültigkeitsdatum ab	М	Z	8	JJJJMMTT
	Gültigkeitsdatum bis	K	Ζ	8	JJJJMMTT

4.5.3 FKT

FKT	Segment Funktion	М	С	3	FKT
	Verarbeitungskennzeichen	М	C	2	Schlüssel Verarbei-
					tungskennzeichen

4.5.4 KTO

КТО	Segment Kontoverbindung	М	С	3	КТО
	Kontonummer	Κ	N	10	siehe Anmerkung
	Bankleitzahl	Κ	N	8	siehe Anmerkung
	Bezeichnung der Bank	М	С	30	
	Kontoinhaber	K	С	30	wenn anders als in
					IDK
	IBAN - International Bank Account Number	K	С	34	siehe Anmerkung
	BIC – Business Identifier Code	K	С	11	siehe Anmerkung

Anmerkung:

Bei Verwendung des KTO-Segments muss mindestens eine Bankverbindung angegeben werden: Entweder eine nationale Bankverbindung, bestehend aus Kontonummer und Bankleitzahl, oder eine internationale Bankverbindung nach dem SEPA-Standard, bestehend aus IBAN und BIC.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 15 von 22

4.5.5 VKG

Seg- ment	Inhalt	Art	Тур	Län- ge	Fak- tor	Inhalt/Erläuterung
VKG	Segment Verknüpfung	М	С	3	wdh.	VKG
	Art der Verknüpfung	М	N	2		Schlüssel Art der Ver- knüpfung
	IK des Verknüpfungspartners	М	N	9		Institutionskennzei- chen
	Leistungserbringergruppe		N	1		Schlüssel LE-Gruppe
	IK der Abrechnungsstelle	K	N	9		IK der Abrechnungs- stelle, für welche die- ser Verweis gültig ist. Fehlt dieser Eintrag, ist der Verweis für alle Stellen gültig.
	Art der Datenlieferung	K	Ν	2		Schlüssel Art der Da- tenlieferung
	Art des Übermittlungsmediums	К	N	1		Schlüssel Übermitt- lungsmedium
	Standort des Leistungserbringers nach Bundesland	К	N	2		Schlüssel Bundesland
	Standort des Leistungserbringers nach KV-Bezirk	K	Z	2		Schlüssel Standort des Leistungserbrin- gers
	Leistungsart	m	Z	2		Schlüssel Leistungs- art Der Sammelschlüssel schließt die Verwen- dung von Gruppen- und Einzelschlüsseln sowie den Sonder- schlüssel 99 aus. Wird ein Gruppen- schlüssel aufgeführt, können zu einem IK nicht die zugehörigen Einzelschlüssel zu- sätzlich angegeben werden.

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 16 von 22

4.5.6 NAM

NAM	Segment Name	М	С	3	NAM
	Laufende Nr.	М	Ζ	2	01 bis 03
	Name-1	М	C	30	
	Name-2	K	C	30	
	Name-3	Κ	С	30	
	Name-4	K	С	30	

4.5.7 ANS

ANS	Segment Anschrift	М	С	3	wdh.	ANS
	Art der Anschrift	М	Ζ	1		Schl. Art der An-
						schrift
	Postleitzahl	М	Ν	5		
	Ort	М	C	25		
	Straße, Hausnr. / Postfach	K	С	30		Straße und Hausnr.
						oder Postfach

4.5.8 ASP

Seg-	Inhalt	Art	Тур	Län-	Fak-	Inhalt/Erläuterung
ment				ge	tor	
ASP	Segment Ansprechpartner	М	С	3	wdh.	ASP
	Laufende Nummer	М	N	2		Laufende Numerie- rung innerhalb einer Nachricht
	Telefon	K	C	15		Form: Vorwahl/Teil- nehmernummer
	Fax	K	С	15		Form: Vorwahl/Teil- nehmernummer
	Name	K	С	30		
	Arbeitsgebiet des Ansprechpartners	K	С	70		Klartext, z. B. Datenaustausch

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 17 von 22

4.5.9 UEM

UEM	Segment Übermittlungsmedium	М	С	3	wdh.	UEM
	Art des Übermittlungsmediums	М	N	1		Schlüssel Übermitt-
						lungsmedium
	Parameter	М	N	2		Schlüssel Übermitt-
						lungsmedium-
						Parameter
	Zeichensatz	М	С	2		Schlüssel Übermitt-
						lungszeichensatz
	Art der Komprimierung	K	С	2		Schl. Komprimie-
						rungsart

4.5.10 DFU

DFU	Segment DFÜ	М	С	3	wdh.	DFU
	Laufende Nummer	М	Ν	2		Numerierung inner-
						halb UEM
	Übertragungsprotokoll	М	Ν	3		Schlüssel DFÜ-
						Protokoll
	Benutzerkennung	K	С	8		wenn abweichend
						vom IK
	Übertragung von	K	Ν	4		Zeitfenster von
						(HHMM)
	Übertragung bis	K	Ν	4		Zeitfenster bis
						(HHMM)
	Übertragungstage	K	Ν	1		Schl. Übertragungs-
						tage
	Kommunikationskanal	М	С	24		DFÜ-Adresse /
				0		-Kennung / Telefon-
						nummer / E-Mail-
						Adresse

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 18 von 22

5. Schlüsselverzeichnis

			_		_	_
_	1	Art		A	-6-	: Cı
•		ΔΙΤ	nar	Δnc	rn	ritt

- 1 Hausanschrift
- 2 Postfachanschrift
- 3 Großkundenanschrift

5.2 Art der Datenlieferung

- 07 digitalisierte Rechnungs- und Abrechnungsdaten (**PLGA** und **PLLA**)
- 21 Rechnung Papier
- 24 maschinenlesbare Belege
- 26 Verordnung
- 28 Urbelege zu einer digitalen Abrechnung
- 29 maschinenlesbare Belege einschließlich der dazugehörigen Urbelege

5.3 Art der Verknüpfung zwischen Institutionskennzeichen

- 00 Keine Verknüpfung möglich (Verweis ist bilateral zu vereinbaren)
- 01 Verweis vom IK der Versichertenkarte zum Kostenträger
- Verweis auf eine Datenannahmestelle (ohne Entschlüsselungsbefugnis)

Schlüssel ist nur gültig in Verbindung mit dem Schlüssel 07 "Art der Datenlieferung"

Verweis auf eine Datenannahmestelle (mit Entschlüsselungsbefugnis)

Schlüssel ist nur gültig in Verbindung mit dem Schlüssel 07 "Art der Datenlieferung"

09 Verweis auf eine Papierannahmestelle

5.4 Bundesland

- 01 Schleswig-Holstein
- 02 Hamburg
- 03 Niedersachsen
- 04 Bremen
- 05 Nordrhein-Westfalen
- 06 Hessen
- 07 Rheinland-Pfalz
- 08 Baden-Württemberg
- 09 Bayern
- 10 Saarland
- 11 Berlin
- 12 Brandenburg
- 13 Mecklenburg-Vorpommern
- 14 Sachsen
- 15 Sachsen-Anhalt

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 19 von 22

16 Thüringen

99 Alle Bundesländer (bei Datenlieferungen)

5.5 DFÜ-Protokoll

Schlüssel				
(001	X.400		X.25	Standleitung)
002	X.400		X.25	ISDN
(003	X.400		X.25	Telefon (Mo-
				dem))
004	X.400	Fremdnetz		
(005	X.400	IP(RFC-	PPP	Standleitung)
		1006)		
(006	X.400	IP(RFC-	PPP	ISDN)
		1006)		
(007	X.400	IP(RFC-	PPP	Telefon (Mo-
		1006)		dem))
(010	FTAM		X.25	Standleitung)
011	FTAM		X.25	ISDN
(012	FTAM		X.25	Telefon (Mo-
				dem))
(013	FTAM	IP(RFC-	PPP	Standleitung)
		1006)		
(014	FTAM	IP(RFC-	PPP	ISDN)
		1006)		
(015	FTAM	IP(RFC-	PPP	Telefon (Mo-
		1006)		dem))
(020	FTP	TCP/IP	PPP	Standleitung)
(021	FTP	TCP/IP	PPP	ISDN)
(022	FTP	TCP/IP	PPP	Telefon (Mo-
				dem))
(030	X-(Y-,Z-)Modem			ISDN)
(031	X-(Y-,Z-)Modem			Telefon (Mo-
				dem))

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 20 von 22

(040	SMTP	TCP/IP	PPP	Standleitung)
(041	SMTP	TCP/IP	PPP	ISDN)
(042	SMTP	TCP/IP	PPP	Telefon (Mo- dem))
(043	SMTP	Fremdnet- ze)		
(050	OFTP			ISDN)
(051	OFTP		X.25	Standleitung)
(060	IBM Netview FTP	SNA (LU6.2)	X.25	Standleitung)
(061	IBM Netview DM	SNA (LU6.2)	X.25	Standleitung)
(062	FT BS2000	Transdata	X.25	Datex-P)
(063	FT BS2000	Transdata		Standleitung)
(064	FT BS2000	Transdata		ISDN)
(065	FT BS2000	Transdata		Telefon (Mo- dem))
070				E-Mail/Internet

Die in Klammern gefassten Ausprägungen entsprechen nicht den in den Technischen Anlagen beschriebenen Standardwerten, so dass ihre Verwendung im Datenaustausch nur nach bilateraler Absprache möglich ist.

5.6 Komprimierungsart zur Zeit keine Verwendung

5.7 KV-Bezirk

20 Westfalen-Lippe38 Nordrhein

5.8 Leistungserbringergruppe

6 Pflege-Leistungserbringer

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 21 von 22

5.9 Übermittlungsmedium

- 1 DFÜ (einschließlich E-Mail)
- 2 Magnetband
- 3 Magnetbandkassette
- 4 Diskette
- 5 Maschinenlesbarer Beleg
- 6 Nicht maschinenlesbarer Beleg
- 7 CD-ROM
- 9 Alle Datenträger (Schlüssel 2 bis 4 und 7)

5.10 Übermittlungsmedium-Parameter zur Zeit keine Verwendung

5.11 Übermittlungszeichensatz

- 17 ASCII 7-Bit
- 18 ASCII 8-Bit

5.12 Übertragungstage

- 1 Übertragung an allen Tagen
- 2 Übertragung nur an Werktagen

(Montag bis Samstag außer Feiertag)

3 Übertragung nur an Arbeitstagen

(Montag bis Freitag außer Feiertag)

5.13 Verarbeitungskennzeichen

- 01 Neuanmeldung
- 02 Änderung
- 03 Stornierung
- 04 Unverändert

zur Regelung der Datenübermittlung nach § 105 Abs. 2 SGB XI

Stand: 08.11.2012

Seite 22 von 22

5.14 Schlüssel Leistungsart

00		Sammelschlüssel für alle Leistungsarten
99		Sonderschlüssel, gilt für nicht aufgeführte Gruppen- und Ein- zelschlüssel
	01	ambulante Pflege
	02	Tagespflege
	03	Nachtpflege
	04	Kurzzeitpflege
	05	vollstationäre Pflege
	06	Pflegehilfsmittel
	07	Verhinderungspflege
	80	Zuschuß nach § 43 Abs. 4 SGB XI
	09	Beratungsbesuch (sofern nicht im Rahmen der ambulante Pfle- ge (Schlüssel 01 abrechenbar)